

Biotonne, nicht ob, sondern wie!

Die Frage, ob Cottbus die Biotonne einführen muss, lässt sich wie folgt beantworten:

Gemäß § 3 Abs. 7 KrWG sind Bioabfälle definiert als biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschafts-pflegeabfälle sowie **Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen**.

Laut § 11 KrWG sind Bioabfälle **spätestens ab dem 01.01.2015** getrennt zu sammeln. Hohe Mengen an gesammeltem Grünschnitt machen eine Separatsammlung von Küchen- und Speiseabfällen nicht entbehrlich (und umgekehrt); die beiden Bioabfallkategorien können auch nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die Verwertung der getrennt erfassten Bioabfälle hat entsprechend § 6 KrWG möglichst hochwertig zu erfolgen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg als oberste Abfallwirtschaftsbehörde des Landes Brandenburg hat die Vorgaben des KrWG zur getrennten Sammlung von Bioabfällen im Strategiepapier zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht und Erläuterungen zu deren Umsetzung konkretisiert.

Kurz zusammengefasst: Bis 2020 ist ein flächendeckendes Angebot für die Erfassung von Bioabfällen aus Haushaltungen über die Biotonne zu gewährleisten. Erzielt werden soll eine jährliche Sammelmenge von mindestens 30 kg/EW über die Biotonne. Eine ökobilanzielle Vorteilhaftigkeit gegenüber anderen Verwertungswegen kann eindeutig nur für die stoffliche Verwertung in Form einer Kaskadennutzung nachgewiesen werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden verpflichtet, Bioabfallkonzepte zur Kontrolle der Umsetzung der Strategie zu erstellen und kontinuierlich fortzuschreiben.

Das Strategiepapier stammt aus dem Jahr 2014 und hat den öRE somit einen großzügigen Zeitrahmen zur Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen über die Biotonne eingeräumt. Dieser Zeitrahmen wurde von der Stadt Cottbus mit Einführung der Biotonne ab 2020 vollumfänglich ausgeschöpft. Auch wird den öRE ein großer Spielraum zugestanden, wie sie die getrennte Erfassung der Bioabfälle über die Biotonne ausgestalten.

Die hochwertigste Form der Verwertung – die Kaskadennutzung – der getrennt erfassten Cottbuser Bioabfälle über die Biotonne ist ab etwa Mitte 2019 durch die Vergärungsanlage des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster gegeben. Hier wird aus den Bioabfällen aus der Biotonne im ersten Schritt Energie durch Vergärung und im zweiten Schritt hochwertiger Kompost durch die anschließende Kompostierung der bereits vergorenen Bioabfälle gewonnen.

Über das „**Wie?**“ wurden in den zurückliegenden Jahren zahlreiche Gespräche mit den verschiedenen Akteuren der Abfallwirtschaft geführt, Rechtsgutachten eingeholt, Studien ausgewertet, usw. Im Rahmen regelmäßiger öRE-Treffen fand ein reger Erfahrungsaustausch mit den öRE statt, die bereits erfolgreich die Biotonne eingeführt haben. Auf dieser Grundlage wurden vom Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Cottbus die folgenden Rahmenbedingungen für die Cottbuser Biotonne erarbeitet:

Planung in Cottbus	geprüfte Alternativen
freiwillig  gute Qualität der Bioabfälle  Anpassung jederzeit möglich  gute Akzeptanz	Anschlusszwang  fehlender Handlungsspielraum  schlechte Qualität der Bioabfälle, vor allem in Großwohnanlagen
Einheitsgebühr  geringer Verwaltungsaufwand  Anreiz zur Nutzung der Biotonne	Sondergebühr Biotonne  hoher Verwaltungsaufwand  kein finanzieller Anreiz zur Nutzung
120-Liter-Tonne  gängigster Behälter für die Sammlung von Bioabfällen  neben den Küchenabfällen kann auch ein Teil der Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt) entsorgt werden	60- und 240-Liter-Tonne  60 Liter-Behälter hat weniger Füllmenge bei gleichem Platzbedarf – kein Platz für Gartenabfälle  240-Liter-Tonne zu schwer, Arbeitssicherheit für Müllwerker nicht gegeben
14-tägiger Abfuhrhythmus  geringere Kosten  evtl. Geruchsbelästigung in den Sommermonaten	wöchentlicher Abfuhrhythmus  geringere Geruchsbelästigung  höhere Kosten  mehr LKW-Verkehr

Kurze Erläuterung zur Einheitsgebühr:

- mit der sogenannten Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß ist die Abgeltung mehrerer Teilleistungen verbunden, das heißt, mehrere gebührenpflichtige Leistungen sind zu einem Gebührentatbestand zusammengefasst
- die Wahl eines solchen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes für die Leistungen der Abfallentsorgung wurde ausdrücklich durch Rechtsprechung für zulässig erklärt
- weil keine gesonderten Gebühren für die einzelnen abfallwirtschaftlichen Leistungen wie z. B. die Sperrmüllentsorgung, Schadstoffentsorgung, Altpapierentsorgung, für die Nutzung der Wertstoffhöfe... erhoben werden, ist dies ein Anreiz für die Inanspruchnahme der Leistungen, die Getrennthaltung und getrennte Überlassung zur hochwertigen Verwertung (§ 9 Abs. 3 BbgAbfBodG)
- einzelne Teilleistungen dürfen max. einen Anteil von 10 - 20 % an den Gesamtkosten ausmachen

Vorteile: es ist nur eine Gebühr zu erheben, Verwaltungspraktikabilität – geringer Verwaltungs- und Personalaufwand durch unkomplizierte und nachvollziehbare Ermittlung und Erhebung der Gebühren

Die Verwaltung hatte mit der Beschlussfassung der 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2014 den Auftrag, zu prüfen, ob die Einheitsgebühr als Gebührenmaßstab auch zur Refinanzierung der Kosten bei flächendeckender Einführung der Biotonne unter Verzicht auf eine Sondergebühr weiter angewendet werden kann.

Im Ergebnis einer rechtlichen Bewertung **kann auch die Finanzierung der freiwilligen Biotonne über die Restmüllgebühr erfolgen**. Die Bioabfallentsorgungskosten liegen in vergleichbarer Höhe der Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen wie Altpapierentsorgung, Sperrmüllentsorgung, Betrieb der Wertstoffhöfe und nehmen keinen unverhältnismäßigen Anteil an den Gesamtkosten ein. Die Einheitsgebühr kann weiter als Benutzungsgebühr mit Lenkungsfunction zur gesonderten Überlassung der Abfälle gewählt werden.

Alternativen:

- Erhebung einer nicht kostendeckenden Sondergebühr für die Biotonne und der Restkosten über die Restmüllgebühr
- Erhebung einer kostendeckenden Sondergebühr

Beide Varianten sind mit höherem Verwaltungsaufwand verbunden, bei einer Sondergebühr ist je nach Höhe der Gebühr mit einer geringeren Bereitschaft zur Nutzung der Biotonne auszugehen.

Wie machen es die anderen örE?

Sehr unterschiedlich, wir haben hier eine kleine Auswahl aus Brandenburg zusammengestellt, welche Ähnlichkeiten mit dem geplanten System in Cottbus aufweisen.

Im **Landkreis Spree-Neiße** hat man die pflichtige Biotonne eingeführt. Das führt in dem überwiegend ländlich geprägten Kreis dazu, dass die einzig mögliche Befreiung durch Eigenkompostierung von der überwiegenden Zahl der Ein- und Zweifamilienhäuser mit eigenem Grundstück genutzt wird. Der Anschlussgrad für diese Grundstücke ist sehr gering. Für die Grundstückseigentümer von Mehrfamilienhäusern gibt es diese Befreiungsmöglichkeit nicht. Diese sind gezwungen, neben der durch die Biotonne für alle um ca. 11 % gestiegenen Grundgebühr auch die Gebühr für mindestens 8 Pflichtentleerungen zu bezahlen und das unabhängig davon, ob sie den Behälter nutzen können oder nicht. Die Tonne wird alle 14 Tage entleert. Daraus resultierende Probleme sind bisher nicht bekannt.

Im **Landkreis Barnim** wurde die Biotonne als Einheitsbehälter mit einer Größe von 120 Liter als freiwillige Tonne eingeführt. Die Abfuhr erfolgt alle 14 Tage. Der bisherige Anschlussgrad ist sehr gut. Probleme mit dem Abfuhrhythmus gibt es nicht. Es wird allerdings ein Deckel mit Biofilter verwendet, welcher höhere Kosten verursacht und Gerüche mindern soll.

Im **Landkreis Ostprignitz-Ruppin** wurde die freiwillige Biotonne mit anteiliger Zusatzgebühr eingeführt. Die Abfuhr erfolgt 14-tägig, daraus resultierende Probleme sind nicht bekannt. Bedingt durch die Zusatzgebühr ist der bisherige Anschlussgrad gering. Das System beruhte ursprünglich auch auf der Einheitstonne 120 Liter. Im Jahr 2017 wurde die 60-Liter-Tonne in das Angebot einbezogen. Die Begründung dafür liegt aber ausschließlich in der dann etwas geringeren Zusatzgebühr und soll der Verbesserung der Anschlussquote dienen. Viel Aufwand wurde auch in Werbe- und Aufklärungsaktionen gesteckt, der Erfolg war aber bisher gering.

Des weiteren seien hier beispielhaft andere Städte genannt, welche mit dem 14-tägige Abfuhrhythmus ohne spezielle Zusatzeinrichtungen, wie z.B. Biofilter, agieren: Beckum, Salzgitter, Unna.

Fazit:

Die freiwillige 120-Liter-Biotonne mit 14-tägigem Abfuhrhythmus stellt für Cottbus ein Optimum dar, hinsichtlich:

- Kosten,
- Qualität,
- Gestaltungsfreiheit sowie
- Anschlussgrad

und wurde aus diesem Grunde der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes und des als Anlage beigefügten Bioabfallkonzeptes zur Beschlussfassung empfohlen.

Nach Einführung der Biotonne ist es jederzeit möglich, die Rahmenbedingungen in Abhängigkeit der tatsächlich erzielten Ergebnisse anzupassen.

Biotonne – Fragen und Antworten

Das vorgelegte Abfallwirtschaftskonzept mit der Anlage Bioabfallkonzept wurde in den Fachausschüssen ausführlich diskutiert. Bedenken bezüglich der Biotonne in Cottbus wurden geäußert und Fragen zur Umsetzung ab 2020 gestellt. Nachfolgend wird auf die wesentlichen Punkte eingegangen.

Eigenkompostierung statt Biotonne	Im Rahmen einer normalen Gartenkompostierung, die üblicherweise nur eine Grünabfallkompostierung sein kann, können oder dürfen viele Bioabfallarten nicht mitkompostiert werden. Aus diesem Grund erfüllt ein normaler Gartenkompost nicht die Bedingung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung aller anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück. Die gesetzlich vorgeschriebene getrennte Bioabfallsammlung erfordert eine Separation aller Bioabfälle, dies erfüllt die Eigenkompostierung aus zuvor genannten Gründen nicht. Somit ist die gern genutzte Variante, gartenkompostierbare Abfälle auf den Komposthaufen und den Rest in die Restmülltonne zu geben nicht zulässig und eine Biotonne in der Regel auch dann notwendig, wenn man einen Komposthaufen hat. Küchenabfälle (insbesondere Fleisch- und Fischreste, Brot und Milchprodukte) auf dem Komposthaufen ziehen aufgrund der guten Zugänglichkeit viele Tiere, wie Ratten, Waschbären, Mäuse und andere Nagetiere an. Fazit: Eigenkompostierung und Biotonne schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich!
Ratten	Klingt im ersten Moment komisch, ist aber so: Ratten finden durch die Biotonne weniger Futter. Kann nicht sein? Gerade die 4-räderigen Müllgroßbehälter sind für die Ratten oft leicht erreichbar, weil die Deckeldichtungen kleine Zugänge freilassen oder die Deckel nicht geschlossen werden. Die geschlossenen Deckel der 120 l Tonne können Ratten nicht überwinden. Auch bei Eigenkompostierung wird es für die Ratten schwerer, da Speisereste sich noch viel seltener dorthin verirren dürften, wenn der „Eigenkompostierer“ eine Biotonne neben seinem Komposthaufen betreibt. Zudem ist bekannt, dass Speisereste bei fehlender Biotonne oft in der Toilette entsorgt werden und dadurch in die Kanalisation gelangen, wo sie Ratten direkt als Nahrungsquelle zur Verfügung stehen.
Gestank	Die deutschlandweit vorliegenden Erfahrungen mit der Biotonne haben gezeigt: Die Biotonne entwickelt nicht mehr unangenehme Gerüche als die Restmülltonne, welche bei einer Tonnengröße von 120 Litern in der Regel auch nur alle 14-Tage abgeholt wird. Das liegt unter anderem daran, dass, anders als bei den vielen älteren Bürgern noch bekannten „Speckitonnen“, neben den Essensresten auch Reste von Erde, Pflanzen und Papier zum Einwickeln der Bioabfälle in den Biotonnen entsorgt werden dürfen.
Schmutz	Anhaftungen in der Tonne sind kein Thema, wenn man feuchte Abfälle in Papier wickelt. Auch hier wurden, entgegen so mancher Befürchtung, keine Unterschiede zur Restabfalltonne registriert.
Maden	Sind, wie bei Restabfallbehältern, im Sommer ein Problem, lassen sich aber mit ein wenig Kalk sehr wirksam bekämpfen. Auch das Einwickeln der Abfälle in Zeitungspapier hält Maden fern. Und ein stets geschlossener Deckel verhindert, dass Fliegen zur Eiablage in die Biotonne gelangen.

kein Platz für Biotonnen	Selbstverständlich ist es insbesondere im Innenstadtbereich und auch in Großwohnanlagen nicht einfach, die Biotonne zu integrieren. Bedingt durch die angestrebte Freiwilligkeit der Biotonnennutzung besteht hierbei aber eine große Flexibilität. So kann jede Hausverwaltung individuell entscheiden wo und zu welchem Zeitpunkt eine Biotonne eingesetzt werden soll. Bioabfälle aus Mietwohnungen sind zwar schwer, weisen jedoch ein geringes Volumen auf. Somit ist nicht zu erwarten, dass pro Standplatz mehr als ein bis zwei Biotonnen benötigt werden. Die 120-Liter-Tonne benötigt lediglich eine Stellfläche von 0,3 m². Somit sollte die Aufstellung in den allermeisten umzäunten Stellplätzen möglich sein. Für die Aufstellung in Waschbetonschränken gibt es entsprechend kleine Ausführungsvarianten. Das Erfassungssystem kann also langsam und gezielt aufgebaut und an die jeweiligen Verhältnisse angepasst werden. Diese Voraussetzungen wären im Falle des Anschluss- und Benutzungszwanges nicht gegeben. Ähnliche Erfahrungen liegen bei den Wohnungsgesellschaften aus der Zeit der Einführung des Holsystems für die blauen und gelben Tonnen bereits vor.
Beschluss AWK ohne Bioabfallkonzept	Kurz könnte man formulieren: Möglich schon, aber nicht zielführend. Gemäß § 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes hat der öRE ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) zu erarbeiten, welches die Grundlagen für sein Handeln beinhaltet. Unter anderem muss das AWK folgende Angaben enthalten: „die Darstellung a) der Abfallbewirtschaftungsstrategie, einschließlich geplanter Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Zwecke und Ziele nach § 1; dabei ist darzustellen, wie diese Maßnahmen hinsichtlich ihrer Eignung beurteilt und überprüft werden sollen, b) bestehender Abfallsammelsysteme und eine Beurteilung zur Notwendigkeit neuer Abfallsammelsysteme...“ Zudem hat das MUGV in der „Strategie des Landes Brandenburg zur Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen aus Haushaltungen und Erläuterungen zu deren Umsetzung“, veröffentlicht im April 2014, die Erstellung von Bioabfallkonzepten gefordert. Somit wäre ein Beschluss des AWK ohne Bioabfallkonzept unvollständig und würde vom MUGV beanstandet werden.
Gebührenermittlung Biotonne	Eine Gebührenbedarfsberechnung bzw. eine Hochrechnung auf der Basis 2019 sind erst nach Bestätigung der Eckpunkte aus dem Bioabfallkonzept und dem Vorlauf zur Anmeldung der Biotonne möglich. Dazu gehören insbesondere: - die Entscheidung zum Gebührensystem (Einheitsgebühr, Sondergebühr); - freiwillige Biotonne oder Anschlusszwang; - 14-tägliche Entsorgung oder wöchentlich; - Behältergröße; - Verwertungsweg. Eine genaue Kalkulation 2020 ist erst im 3. Quartal 2019 möglich: - bestätigtes Betriebsergebnis 2018 erst im 2. Quartal 2019; - Preise des beauftragten Dritten erst zum 30.06.2019; - Berücksichtigung der Mengenentwicklung und Leistungsanspruchnahme im 1. HJ 2019; - Kosten der Querschnittsbereiche erst im 2. Quartal.

Fazit: Die freiwillige Nutzung der Biotonne, als abfallwirtschaftliche Dienstleistung, hilft Abfälle bestmöglich zu verwerten und schont natürliche Ressourcen!